

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

16. September 2024

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bringen wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen zusammen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungspaket werden Anpassungen der Wasserbauverordnung (WBV), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), der Abfallverordnung, (VVEA) und Altlasten-Verordnung (AltIV) sowie der Verordnung über die Belastungen des Bodens (VBBö) vorgeschlagen.

I. Verordnung über den Wasserbau (WBV)

economiesuisse begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen mehrheitlich, insbesondere den Ansatz eines integralen Risikomanagements und schlägt gezielte Änderungen vor.

Allgemeine Bemerkungen:

Eine ganzheitliche Planung im Wasserbau muss alle relevanten Interessen berücksichtigen, um nachhaltige Lösungen zu schaffen. Neben dem Hochwasserschutz sollten dabei auch die Wassernutzung durch die Wasserkraft, die Landwirtschaft, die Trinkwasserversorgung sowie gesellschaftliche und ökologische Anforderungen einbezogen werden (Art. 2 lit. a). Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, damit die verschiedenen Regionen harmonisch koordiniert werden (Art. 3). Zudem bedarf es einer stärkeren Berücksichtigung des Oberflächenabflusses, der in Zeiten zunehmender Starkniederschläge immer mehr an Bedeutung gewinnt (Art. 1). Eine bessere Verknüpfung von Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau könnte hier zielführende Ansätze bieten (Art. 7).

Antrag: Art. 5, Abs. 2

Die Kantone legen in der Richt- und Nutzungsplanung Freihalteräume fest, ~~in welchen sich Hochwasser ereignen können, welche unter anderem als Abflusskorridore oder Retentionsräume fungieren~~, um so andere Gebiete zu schützen. In den Freihalteräumen ist das Risiko durch die Art der Nutzung zu begrenzen.

Begründung:

Hochwasser ereignen sich nicht nur in Freihalteräumen. Deshalb beschreibt die vorgeschlagene Formulierung diese Räume besser.

Antrag: Art. 6 Abs. 1 lit. c

c. bauen sie Warneinrichtungen **und/oder Frühwarndienste** auf, die zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen vor Hochwassergefahren erforderlich sind, und betreiben.

Begründung:

In einigen Fällen braucht es ergänzend zu Warneinrichtungen (oder Messstellen) die Analyse der Daten durch Fachgremien. Der Begriff «Frühwarndienste» wird diesem Umstand besser gerecht.

Antrag: Art. 6 Abs. 2

Sie nutzen, soweit sinnvoll **und vertraglich geregelt**, Hochwasserrückhaltemöglichkeiten bei Speicherseen.

Begründung:

Die Hochwasserrückhaltemöglichkeiten können oft nur genutzt werden, wenn dazu eine Regelung mit den Betreibern besteht. Es empfiehlt sich deshalb, diese Möglichkeit vorgängig zu regeln und die Prozesse zu definieren.

Antrag: Art. 8

Die Kantone stellen sicher, dass **die Gewässer**, die Schutzbauten und -anlagen angemessen unterhalten werden. Sie unterhalten **die Gewässer**, die Schutzbauten und -anlagen so, dass:

Begründung:

Gemäss der nachfolgenden Auflistung werden unter dem Gewässerunterhalt nicht nur die künstlichen Bauten verstanden.

Antrag: Art. 8 lit. c und d (neu)

c. **die Robustheit und Überlastbarkeit der Schutzbauten und -anlagen sichergestellt wird**
d. **sie den Anforderungen von Art. 41cquater der GSchV entsprechen.**

Begründung:

c.: In Analogie zu Art. 7 Abs. 2 WBV

d.: In Analogie zu Art. 4 WBG mit Bezug auf Art. 37 GSchG

Antrag: Art. 10 Abs. 1 lit. c, e, g

c. den Aufbau, Unterhalt und Ersatz von technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze und Warneinrichtungen, **die Tätigkeit von Frühwarndiensten zur Daten- und Lageanalyse**, Einsatzplanungen, die Ausbildung von lokalen Naturgefahrenberaterinnen und -beratern sowie die Organisation von Kursen für Führungs- und Einsatzkräfte;

e. die Pflanzung von standortgerechten **Gehölzen** **Vegetation** zur Stabilisierung der Uferböschungen

g. Die Ertragsausfälle wegen Speicherverlusten bei der **angeordneten** Vorabsenkung von Staueisen **im Ereignisfall** sowie für weitere Ertragsausfälle bei der Mitbenutzung von Staueisen

Begründung:

c. Um Warneinrichtungen betreiben zu können, braucht es eine Fachstelle, welche die Daten- und Lageanalyse vornehmen kann. Diese Tätigkeit ist oftmals nicht durch Führungs- und Einsatzkräfte abgedeckt.

e. Der Begriff «Vegetation» ist umfassender als Gehölze. Grasvegetation kann ebenfalls eine stabilisierende Wirkung haben.

g. Ertragsausfälle wegen Vorabsenkungen sollen nicht nur im Ereignisfall abgegolten werden müssen, sondern auch, wenn sie angeordnet wurden und der Ereignisfall nicht eingetreten ist.

Antrag: Art. 10 Abs. 2 lit. e

Massnahmen des Siedlungswasserbaus im Umgang mit Regenwasser;

Begründung:

Art. 1 lit. a WBV erwähnt den Schutz vor Oberflächenabfluss explizit. Es gibt einen Graubereich im Schutz vor Oberflächenabfluss im Rahmen von wasserbaulichen Massnahmen oder der Siedlungsentwässerung. Die Finanzierung des Schutzes via Wasserbau sollte in der Verordnung nicht kategorisch ausgeschlossen werden

II. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

economiesuisse begrüsst die Präzisierungen zur Bewilligung der Ausfuhr von Abfällen in Art. 17 im Grundsatz und hat nur wenige Anmerkungen.

Antrag: Art. 17 Bst. C Ziff. 1

Das BAFU bewilligt die Ausfuhr, wenn:

c. für die folgenden Abfälle die Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder die Ausfuhr im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist:

1. gemischt gesammelte, brennbare Abfälle aus Haushalten und Unternehmen, wie Kehricht und Sperrgut, sowie deren behandelte, energetisch verwertbare Anteile, **ausser zur rein stofflichen Verwertung getrennte Anteile**.

Begründung:

economiesuisse begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und den strategischen Ansatz, Abfälle als wertvolle Rohstoffquelle und integralen Bestandteil einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft zu betrachten. Wichtig ist, dass Abfälle – soweit möglich und sinnvoll – umweltverträglich im Inland

entsorgt werden, um die inländischen Kapazitäten zu stärken und zusätzliche alternative Brennstoffe für die Zementwerke bereitzustellen.

Gleichzeitig ist Flexibilität erforderlich, wie sie in Art. 17 Buchstabe c der VeVA vorgesehen ist. Dieser ermöglicht den Export von Abfällen, wenn deren Verwertung oder Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder grenzüberschreitende Kooperationen vertraglich geregelt sind. Eine solche Flexibilität ist entscheidend, um die stoffliche Verwertung zu fördern und die ökologisch und ökonomisch sinnvollsten Lösungen zu realisieren.

Im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft befürwortet economiesuisse eine sorgfältige Abwägung zwischen der Nutzung inländischer Kapazitäten und der Möglichkeit, Abfälle zu exportieren. Während die Zementwerke ihre Kapazitäten zur energetischen Verwertung von Sortierresten weiter ausschöpfen können sollten, ist es ebenso wichtig, die stoffliche Verwertung von Abfällen zu fördern, insbesondere bei Materialien wie Kunststoffen, die sich sowohl stofflich als auch energetisch verwerten lassen. Hindernisse für die stoffliche Verwertung, müssen vermieden werden. Die beantragte Ergänzung stellt sicher, dass dieser Recyclingkreislauf gestärkt wird.

III. Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)

economiesuisse begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz, u.a. da sie neben der bestehenden Verwertung durch die öffentlich-rechtlichen Stellen auch die Möglichkeiten privatwirtschaftlicher Akteure wie der Schweizer Zementindustrie zur Verwertung von Siedlungsabfällen als alternative Brennstoffe erweitern.

Art. 20 Abs. 1: Mineralische Abfälle aus dem Rückbau von Bauwerken

¹ Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg, Betonabbruch, Strassenaufbruch, Mischabbruch, Gleisaushub und Ziegelbruch sind möglichst vollständig als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen zu verwerten.

Kommentar: economiesuisse begrüsst die in Art. 20 Abs. 1 eingeführte Festlegung von Gleisaushub als Rückbaumaterial und teilen die Auffassung, dass Gleisaushub nach der Verwendung, falls möglich, auf die Gleise zurückgeführt werden sollte.

Antrag: Art. 24 Abs. 1 1

¹ Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zumahl- oder Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. ~~Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle verwendet werden. Sortierreste, die sich aus der Behandlung von getrennt gesammelten Siedlungsabfällen ergeben und nicht stofflich verwertet werden können, dürfen bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden.~~

Antrag eventualiter:

¹ Abfälle dürfen als Rohmaterial, als Rohmehlkorrekturstoffe, als Brennstoffe oder als Zumahl- oder Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 erfüllen. Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle ~~und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle~~ verwendet werden. Sortierreste, die sich aus der Behandlung ~~von getrennt~~

~~gesammelten Siedlungsabfällen~~ ergeben und nicht stofflich verwertet werden können, dürfen bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden.

Begründung: Die Verwertung von Sortierresten in Zementwerken schont wertvolles Deponievolumen und reduziert den Einsatz fossiler Brennstoffe. Um wettbewerbsfähig zu bleiben und Fortschritte im Klimaschutz zu erzielen, benötigt die Zementindustrie jedoch einen uneingeschränkten Zugriff auf alle Siedlungsabfälle. Die vorgeschlagene Erweiterung von Art. 24 Abs. 1 ist in der Definition der verwendbaren Abfallströme unklar. Wir fordern daher eine klare Formulierung, die den Rahmen für die stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen eindeutig festlegt.

Art. 27 Abs. 1 Bst. e 1.

Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen müssen:

e. ein Verzeichnis über die entsorgten Abfallmengen mit Angabe der Herkunft sowie die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen führen und das Verzeichnis der Behörde jährlich zustellen; davon ausgenommen sind Zwischenlager nach den Artikeln 29 und 30

Kommentar: economiesuisse begrüsst die vorgeschlagene Vereinfachung des momentan vorgeschriebenen dualen Meldesystems (LVA- und VVEA-Codes) bei der Berichterstattung über die Mengen der entsorgten Abfälle zu der exklusiven Verwendung der LVA-Codes. Durch die Streichung der VVEA-Codes und den exklusiven Gebrauch der LVA-Codes wird in die Berichterstattung gemäss VVEA vereinfacht. Während der Bearbeitung des Digitalisierungsprojektes (eGov UVEK) hat sich gezeigt, dass die Verwendung der VVEA-Codes in der betrieblichen Praxis nicht erfolgt, sondern praktisch ausschliesslich LVA-Codes für die Klassierung von Abfällen in Verwendung sind.

Antrag: Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i

Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

~~h. bei einem Unterbruch der Versorgung mit notwendigen Betriebsmitteln eine Reserve zur Verfügung steht, mit welcher der Weiterbetrieb für mindestens zwei Monate sichergestellt ist;~~
~~i. bei einem Betriebsunterbruch der Anlage Kapazitäten für die Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung zur Verfügung stehen, mit denen die Annahme solcher Abfälle für mindestens zwei Monate sichergestellt ist.~~

Begründung:

Es ist zu befürchten, dass Zementwerke durch ihre abfallrechtliche Bewilligung unnötige Vorgaben erfüllen müssen, die für öffentlich-rechtliche Unternehmen, d.h. Kehrichtverbrennungsanlagen, gedacht sind. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Aufbau zusätzlicher Betriebsmittelreserven wäre für privatwirtschaftliche Unternehmen nicht zielführend und daher abzulehnen. Es bedarf einer klaren Formulierung, die sicherstellt, dass die neuen Regelungen ausschliesslich für öffentlich-rechtliche Unternehmen gelten.

Antrag: Anhang 1: Abfallkategorien

~~Der Eintrag mit dem Code «7304» wird gestrichen.~~

Begründung: Es wird vorgeschlagen, den Eintrag mit dem Code 7304 im Anhang 1 ersatzlos zu streichen, da der Feinanteil oft im RC-Baustoff verwertet wird und eine separate Deklaration nur bei externer Entsorgung erfolgt. Es ist jedoch zu bedenken, dass der Code 7304 in der Praxis bei B-Deponien regelmässig verwendet wird. Ein Streichen des Codes könnte dazu führen, dass

Restmengen ungenau auf andere VVEA-Codes verteilt werden, was die Qualität der Erhebung beeinträchtigen würde. Codierungsänderungen sollten generell vorsichtig vorgenommen werden, um konsistente dynamische Betrachtungen über die Zeit zu ermöglichen.

Antrag: Anhang 4, Ziff. 3.1 Bst. f und h: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton

3.1 Beim Mahlen von Zementklinker und bei der Herstellung von Zement und Beton dürfen die folgenden Abfälle als Zumahl- oder Zuschlagstoffe verwendet werden:

f. andere Abfälle, wenn sie die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 2 Buchstabe c einhalten; nicht eingehalten werden muss der Grenzwert für Chrom (VI) **bei der Herstellung von Zement.**

Begründung: Die Streichung des Chrom(VI)-Grenzwertes für Zement im Anhang 4 Ziff. 3.1 Bst. f wird unterstützt, allerdings birgt dies bei Beton gewisse Risiken. Während bei der Zementproduktion eine kontrollierte Cr(VI)-Reduktion auf industriellem Niveau möglich ist, bleibt unklar, ob dies in der Betonproduktion ebenso zielgerichtet umsetzbar ist. Daher wird vorgeschlagen, die Streichung des Grenzwertes ausschliesslich auf Zement zu beschränken.

IV. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)

economiesuisse unterstützt die Anpassungen gesamtheitlich.

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüßen die Anpassung der Konzentrationswerte an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen bzw. toxikologischen Erkenntnisse und setzen uns grundsätzlich für risikobasierte Konzentrationswerte ein. Daher unterstützen wir, dass aufgrund solcher Erkenntnisse nicht nur Verschärfungen der Konzentrationswerte (Arsen, Trichlorethen, Ethylbenzol), sondern auch Erhöhungen (1,1-Dichlorethen, Dichlormethan und PAK) umgesetzt werden.

Grundsätzlich wäre zu prüfen, ob bei Beibehaltung der Anpassungen der Konzentrationswerte zur Beurteilung der Einwirkungen belasteter Standorte auf Gewässer gleichzeitig die Finanzierung des VASA-Fonds so reformiert werden muss, dass die Vereinbarkeit mit dem im Umweltschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip gewährleistet bleibt.

V. Verordnung über die Belastungen des Bodens (VBBo)

economiesuisse unterstützt die in der VBBo vorgeschlagenen Anpassungen. Insbesondere die Neuaufnahme von Quecksilber Prüf- und Sanierungswerten in Anhang 1, Ziff. 12 + 13 ist ein wichtiges Instrument, um die Gesundheit des Bodens zu überwachen. Auch die neue zentrale Rolle des BAFU im Vollzug sollte zu einer Vereinfachung des Prozederes führen (Art. 5, Abs. 2,3 und 4).

Allgemeine Bemerkungen:

Die Neuaufnahme von Quecksilber Prüf- und Sanierungswerten in die VBBo ist ein weiteres Instrument zur engmaschigen Kontrolle der schweizerischen Böden und zur Sicherstellung seiner Qualität. Die hieraus resultierende optimierte Kontrolle wird der Gesundheit der Bevölkerung zugutekommen und diese vor gesundheitsschädlichen Konzentrationen von Quecksilber und anderen Stoffen schützen. In diesem Sinne sind auch die Revision und Harmonisierung der Richt-, Grenz- und Sanierungswerte in

der VBBo mit denen in der AltIV und VVEA ein wichtiger Schritt, um die Kontrolle und den Vollzug im Sanierungsfall zu vereinfachen.

Die neue Aufgabenverteilung zwischen Kantonen und dem BAFU erachten wir ebenfalls als sinnvolle administrative Erleichterung, da diese so in einem schweizweit einheitlichen Vollzug im Sanierungsfall resultiert. Das verpflichtende Erstellen von Hinweiskarten über Belastungen der Böden ist in diesem Zusammenhang das richtige Instrument, um den Vollzug schneller und effizienter durchführen zu können.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Gerne stehen wir bei Bedarf zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt

Lea Klingenberg
Projektmitarbeiterin Umweltpolitik